



**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz**

• **Staatssekretär Dr. Erwin Manz** •

**Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

IZ: 105-63 315/2021-4#2

Referat 1055

Koblenz, den 23. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Erwin Manz,

die Bürgerinitiative ‚Waldwende Jetzt‘, vertreten hier durch Frau Tanja Alten und Herrn Marcel Rolf Hoffmann (Vertretung Mittelrhein), bedankt sich für die Zusendung Ihres kurz und allgemein gehaltenen Schreibens zu unserer Dokumentation komplexer und genauestens geschildeter Vorgänge und Abweichungen gegenüber nationalen und europäischen Schutzziele durch forstfachliche Beiträge in FFH-Schutzgebieten auf der Fläche des Stadtwaldes Koblenz.

Wir erwarten insgesamt zum übergeordneten Thema ‚Verträglichkeitsprüfungen bei forstfachlichen Eingriffen in Form von Hiebsmaßnahmen und Wiederbestockungen‘ in EU-Natura-2000-Schutzgebieten eine vernünftige und zeitgemäße Lösung und freuen uns auf weitere Rückmeldung in absehbarer Zeit zu diesem Thema aus Ihrem Hause.

Wir möchten grundsätzlich in der Sache Ihrer Bitte folgen und zukünftig zum Betreff die Untere Naturschutzbehörde Koblenz ansprechen. Jedoch bitten wir respektvoll um Kenntnisnahme nachfolgender Stellungnahme zu Ihrem Schreiben.

Zur Position Ihres Hauses im Umgang mit der Aufforstung gebietsfremder Baumarten und der vom Bundesamt für Naturschutz beispielsweise als invasiv bewerteten nordamerikanischen Roteiche, möchten wir kritisch und mahnend, in der genauen Betrachtung Ihrer umweltpolitischen Möglichkeiten im Bundesland Rheinland-Pfalz als auch auf Bundesebene bzgl. der Auslegung und nationalen Erweiterungsmöglichkeiten der ‚Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014‘ höflichst anmerken:

Bürgerinitiative Waldwende Jetzt • Regionalvertretung Mittelrhein
c/o Tanja Alten • Brenderweg 126-128 • 56070 Koblenz
talten@gmx.de • +49 159 01845943
marcelrolfhoffmann@t-online.de • +49 171 2195452



Dem nachfolgenden Auszug aus ‚Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 – Erste Fortschreibung 2017‘ (Bundesamt für Naturschutz BfN-Skripten 471, 2017, Stefan Nehring und Sandra Skowronek) ist weiterführend zu entnehmen:

[...]

Nationale Liste invasiver Arten

Da das Europarecht kompetenzgemäß nur die invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung berücksichtigt, wird das nationale Recht zu invasiven Arten nicht überflüssig (vgl. Köck 2015). Die EU-Verordnung regelt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten erstellen können (Art. 12) (Abb. 1). Für jede einzelne Art auf dieser so genannten Nationalen Liste kann ein Mitgliedstaat alle oder nur ausgewählte Maßnahmen treffen, wie sie in der Verordnung für die Arten der Unionsliste vorgesehen sind, sofern diese mit europäischem Primärrecht vereinbar und der Kommission notifiziert worden sind (Art. 12). Nach Zink (2013) und Köck (2015) erzeugen die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen die notwendigen Wissensgrundlagen zur Festlegung der invasiven Arten von nationaler Bedeutung und sollten entsprechend legalisiert werden.

Regionale Liste invasiver Arten

Die Mitgliedstaaten können aus ihrer jeweiligen gemäß Art. 12 erstellten Nationalen Liste der invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten in der Union heimische oder nichtheimische Arten bestimmen, für die eine verstärkte regionale Zusammenarbeit erforderlich ist (Art. 11 Abs. 1) (Abb. 1). Auf Antrag eines Mitgliedstaates wird die Kommission tätig, um deren Zusammenarbeit und Koordination zu erleichtern (Art. 11 Abs. 2). Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die durch den Verwaltungsausschuss gemäß Art. 27 beschlossen werden, verlangen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon bestimmte Maßnahmen entsprechend anwenden (Art. 11 Abs. 2).



Dringlichkeitsmaßnahmen

Liegen einem Mitgliedstaat Erkenntnisse vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Unionsliste geführt wird, jedoch alle Kriterien derselben vermutlich erfüllen würde, so kann er unverzüglich Dringlichkeitsmaßnahmen in Form jedweder der in Art. 7 Abs. 1 aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Erwerb, Verwendung, Tausch und Freisetzung treffen (Art. 10 Abs. 1). Werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, sind diese unverzüglich der EU-Kommission zu notifizieren und allen anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu geben (Art. 10 Abs. 2). Innerhalb von 24 Monaten muss der Mitgliedstaat für die jeweilige Art eine Risikobewertung gemäß Art. 5 mit dem Ziel durchführen, diese Art in die Unionsliste aufnehmen zu lassen. Wird eine Aufnahme abgelehnt, sind die Dringlichkeitsmaßnahmen aufzuheben (Art. 10 Abs. 7). Der Mitgliedstaat kann die Art jedoch in die Nationale Liste aufnehmen und auch eine verstärkte regionale Zusammenarbeit in Betracht ziehen (Art. 10 Abs. 7).

Strengere nationale Vorschriften

Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern (Art. 23). Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.

Prävention

Nach Erwägungsgrund 15 der EU-Verordnung ist Prävention generell aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden und sollte Priorität erhalten. Neben vorsorgenden Maßnahmen, die ein Auftreten invasiver gebietsfremder Arten in der freien Natur verhindern sollen, gilt es insbesondere, Erst- oder Wiederfunde von invasiven Arten, die bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden, schnellstmöglich zu beseitigen (Art. 17). Der Erfolg der EU-Verordnung zum Schutz der biologischen Vielfalt vor invasiven Arten hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Vorgaben ab. So ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur sofortigen Beseitigung von bisher nicht weit verbreiteten Arten der Unionsliste an enge Fristen geknüpft (Tab. 2).

[...]



Wie Sie feststellen können, geehrter Herr Dr. Manz, wird explizit das Bundesamt für Naturschutz als maßgebliche Behörde zitiert, deren Einschätzungen, Bewertungen und Empfehlungen Sie und Ihr Ministerium, sowie den Bund in den erwünschten Kenntnisstand setzen mögen, um Gesetzestexte zum Neophytenmanagement und zum Schutze der heimischen Ökosysteme weiterzuentwickeln.

Wir setzen daher die berechtigte Hoffnung in Sie und Ihre Ministerin Frau Anne Spiegel, dass Sie gemäß dieser Anforderungen an Bund und Länder dieser Weiterentwicklung nachkommen und die stetig aktualisierten Kenntnisse seitens des BfN zu Roteiche und anderen invasiven Baumarten mit gebührender Dringlichkeit berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Tanja Alten
Ihr Marcel Rolf Hoffmann

Anlage als Link:

Stefan Nehring und Sandra Skowronek
Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste
der Verordnung (EU) Nr.1143/2014
– Erste Fortschreibung 2017 –

BfN-Skripten 471 (2017)

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript471.pdf>